



# Österreich

## Anschriftenermittlung



Lexilog-Suchpool

## Merkblatt

### **Aufenthaltsermittlung von Personen in Österreich**

#### **I. Allgemeine Hinweise**

Seit 1. März 2002 werden alle in Österreich gemeldeten Personen einheitlich im Zentralen Melderegister (ZMR) erfasst. Jeder Person werden bundesweit alle ihre Wohnsitze in Österreich zugeordnet, egal ob es sich um Hauptwohnsitze oder weitere Wohnsitze (Neben- oder Zweitwohnsitze) handelt. Jede Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl. Sie steht auf der Meldebestätigung, ist im Zentralen Melderegister gespeichert und begleitet die Bürgerin beziehungsweise den Bürger bei allen weiteren An-, Ab- und Ummeldungen.

Sofern Sie Auskunft über den Aufenthalt einer Person in Österreich benötigen, wird auf das nachfolgende Verfahren verwiesen:

#### **II. Wer kann eine Meldeanfrage stellen?**

Privatpersonen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit sowie Unternehmen haben die Möglichkeit, eine Meldeauskunft aus dem Zentralen oder Örtlichen Melderegister über die aktuellen Wohnsitze einer anderen Person anzufordern.

#### **III. Verfahrensablauf und Voraussetzungen**

Der Antrag auf Meldeauskunft kann postalisch oder per E-Mail gestellt werden.

Ihre postalische Anfrage senden Sie bitte an:

Magistratsabteilung 62  
Meldeservice - Zentrale Meldeauskunft  
Wimbergergasse 14-16,  
1070 Wien  
Telefon: +43 1 4000 76449  
Fax : +43 1 4000 9976400

Ihre Mailanfrage senden Sie bitte an:

[meldeservice-auskunft@ma62.wien.gv.at](mailto:meldeservice-auskunft@ma62.wien.gv.at)

Der Antrag ist formlos möglich. Bei der Antragstellung ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

- Die gesuchte Person ist ausreichend zu identifizieren: mindestens Angabe von Vor- und Zuname (eine Angabe von Rufnamen ist unzulässig) UND ein weiteres Suchkriterium, wie Geburtsdatum und/oder eine Voradresse in Österreich
- Es darf keine Auskunftssperre seitens der gesuchten Person vorliegen
- Der Antragsteller muss sich durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen: bei postalischer oder elektronischer Antragstellung ist das Einreichen eines eingescannten oder kopierten Ausweises ausreichend

#### **IV. Kosten**

Für die Meldeauskunft fallen folgende Kosten an:

- **Antragsgebühr: 14,30 € und**
- **Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 €** (bei Abfragen aus dem örtlichen Melderegister) oder
- **Bundesverwaltungsabgabe: 3,00 €** (bei Abfragen aus dem ZMR)

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist es erforderlich, dass Sie zusammen mit Ihrem Antrag erklären, dass Sie über die anfallenden Kosten informiert und mit der Übernahme dieser Kosten einverstanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die obige Gebühr und die Verwaltungsabgaben auch zu entrichten sind, wenn die Abfrage ergebnislos war.

Das Ergebnis der Meldeabfrage wird postalisch zusammen mit der Rechnung, einschließlich eines Überweisungsträgers mit allen relevanten Daten für die Rechnungsbegleichung, an Sie übersandt. Für den Versand der Meldeauskunft nach Deutschland fallen keine weiteren Versandkosten an.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.